KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 13. Mai 1991 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. März 1977 über die Aufsicht im Vor- und Primarschulwesen" abzugeben, hat am 14. Mai 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Der entworfene Erlass der Exekutive zielt auf eine Anpassung der Beträge ab, die in Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 10. März 1977 über die Aufsicht im Vor- und Primarschulwesen erwähnt sind.

Dieser königliche Erlass wurde damals aufgrund der Dringlichkeit verabschiedet und verweist, was die Rechtsgrundlage betrifft, auf Artikel 67 der Verfassung.

Insbesondere aufgrund von Artikel 17, § 5, der Verfassung kann die Verweisung auf Artikel 67 der Verfassung keine passende Rechtsgrundlage darstellen.

Eine Regelung wie diejenige, die im königlichen Erlass vom 10. März 1977 enthalten ist, sollte daher - mindestens was deren Grundsätze und den Rechte begründenden Teil anbelangt - durch ein Dekret festgelegt werden. Was nicht in den Bereich der Grundsätze oder des Rechte begründenden Teiles fällt, kann in bezug auf die Regelung der Modalitäten durch eine ausdrückliche Ermächtigung der Exekutive überlassen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren : H. COREMANS, Kammervorsitzender,

: J. VERMEIRE, Staatsräte,
Frau : M.-R. BRACKE,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn K. VERMASSEN, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

A. BECKERS,
KANZLER.